

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

**Kooperationsmöglichkeiten der
Sportvereine**

Zur Person

- Frank Prüße, Volljurist
- Bürgermeister der Stadt Lehrte seit 2019
- Rechtsanwalt Vertrags/Vereinsrecht seit 1997
- Vorsitzender Lehrter Sport-Vereins 2012 -2019
- Basketballer

Rechtsgrundlage

- "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter"
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)
- 12. Oktober 2021 in Kraft
- Verankerung des Rechtsanspruches in **§ 24 Abs. 4 SGB VIII** (ab 1.8.2026)

§ 24 Abs. 4 SGB VIII

- **Ab 2026/2027 jedes Jahr Klasse 1 ff. Ab 2029 alle Klassen Ganztags**
- **8 Stunden Förderung (JH)**
- **Ferienbetreuung**

oder

- **Unterricht**

auch

- **Offene Ganztagschule**

„Ein Kind, das im Schuljahr **2026/2027** oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf **Förderung in einer Tageseinrichtung**. Der Anspruch besteht an **Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich**. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen **Umfang des Unterrichts** sowie der **Angebote der Ganztagsgrundschulen**, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Zuständigkeit des JH-Trägers

- Erfüllung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. SGB VIII
- Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII

Anspruch auf Hortplatz?????

Angebote der Ganztagschulen

§ 24 SGB Abs. 4 Satz 3 VIII

Erfüllung durch:

- Unterricht,
- „geschlossenen Ganztag“,
- „offenen“ Ganztag

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers:

**Vorrang der Schulangebote vor
Förderung der Jugendhilfe.**

Einschränkung des in § 5 SGB VIII
geregelten Wunsch und Wahlrecht
des Leistungsberechtigten.

Formen der Ganztagsbetreuung

Tageseinrichtung Jugendhilfe

- Hort
- Einzelfalllösungen

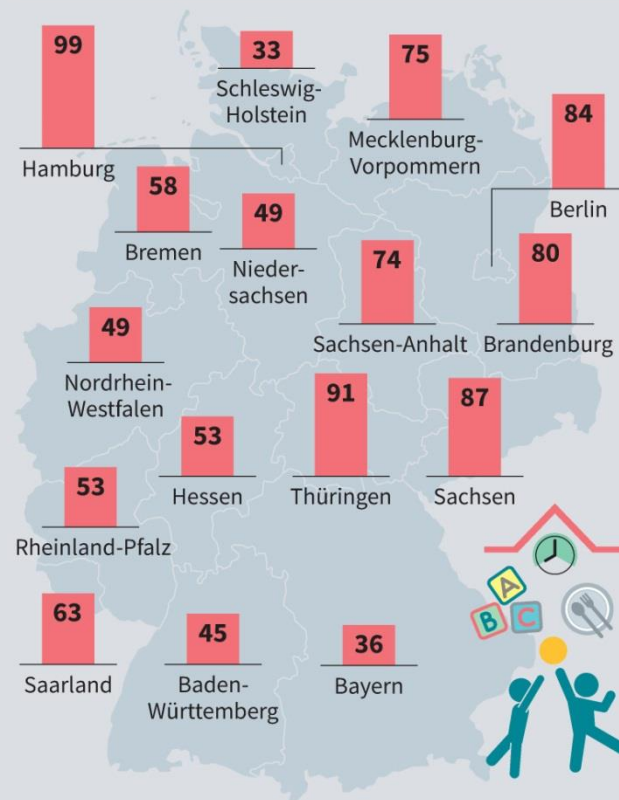
Ganztagschule (GTS) Schule

- Echte geschlossene GTS
- Offene GTS (OGT) in Koordination der Schule.
- OGT in Koordination von freien Trägern
- OGT in Koordination der Kommunen (LENA)

Grundschüler im Ganztag

Ganztagsbetreuung: Für Grundschüler keine Selbstverständlichkeit

So viel Prozent der Grundschüler in Deutschland besuchten im Schuljahr 2020/21 eine Ganztagschule oder einen Hort



Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
© 2022 IW Medien / iwd

iwd

Kooperation mit Sportvereinen

Koordination Schule

Sportverein als Dienstleister:

- Sportangebot
- Hausaufgabenhilfe
- Betreuung

- Abrechnung über Dienstverträge

Koordination Verein

SV im eigenen Namen:

- Koordination
- Organisation der Angebote
- Verantwortung über Inhalte
- Personaleinsatz (verlässlich)

- Gesamtabrechnung

Kooperation mit Sportvereinen

Koordination Schule

Sportverein als Dienstleister:

- Flexibel
- Kernkompetenzen
- Kein wirtschaftliches Risiko

Koordination Verein

SV als Kooperationspartner:

- Synergieeffekte beim Personal
- Nachwuchsarbeit
- Bindung der Kinder an den SV
- Hohes wirtschaftliches Risiko

Finanzierung

Tageseinrichtung Jugendhilfe

- Landkreis oder Stadt als Träger des Jugendamtes.

Ganztagsschule

- Schule/Land über Kapitalisierung von Lehrerstunden.
- Kommune durch freiwillige Leistungen.
- Elternbeiträge

Kapitalisierung von Lehrerstunden

Niedersachsen:

Kinder x Tage x 0,1 = Zusatzbedarf (ZB)

75 %

ZB x 75 % = agZB

Anteiliger ganztagsspezifischer Zusatzbedarf (agZB)

Kapitalisierung von Lehrerstunden

Niedersächsische Modell:

Kinder x Tage x 0,1 = Zusatzbedarf (ZB)

Beispiel Nds. Kultusministerium, Bildungsportal

25 Kinder x 1 Tag	3 h
25 Kinder x 2 Tage	6 h
25 Kinder x 3 Tage	9 h
<u>25 Kinder x 4 Tage</u>	12 h

$$250 \times 0,1 = 25 \text{ h}$$

$$30 \text{ h}$$

(Für 25 Kinder)

Kapitalisierung von Lehrerstunden

Anteiliger ganztagspezifischer ZB (agZB)

$$\text{ZB} \times 75 \% = \text{agZB}$$

Beispiel Nds. Kultusministerium, Bildungsportal

$$25 \times 0,75 = 18,75 \text{ h} \qquad 30 \text{ Std.}$$

Kapitalisierung von Lehrerstunden

Maximale Budgetierung:

40 % der kapitalisierten Lehrerstunden zur Erhöhung der Zahl der pädagogischen Fachkräfte im Ganztag.

agZB x 40 % = budgetierten Stunde

Nach dem neuen Erlass sollen regelmäßig bis zu 60 % der Lehrerstunden kapitalisiert werden.

Kapitalisierung von Lehrerstunden

agZB = budgetierten Stunde

Niedersachsen bisher

$18,75 \times 40 \% =$ **7,5 Std.**

Niedersachsen neuer Erlass

$18,75 \times 60 \% =$ **11,25 Std.**

Betreuungszeit

30 Std./Woche

30 Std./Woche

Kapitalisierung von Lehrerstunden

agZB40% x (monetäre Wert Lehrerstunde)	MWL	= Jahresbetrag
7,5 h x	2.192,00 €	= 16.440 €
30 h x	2.192,00 €	= 65.760 €

$$38 \text{ Wochen} \times 30 \text{ h} = 1140 \text{ h}$$

(regelmäßige Schulwochen ohne Ferienbetreuung x Wochenbetreuungsstunden)

$$16.440 \text{ €} : 1140 \text{ h} = \mathbf{14,42 \text{ € / h}}$$

Fazit

Kommunen und Schulen
brauchen in den nächsten Jahren
Partner zur Gestaltung der
Ganztagsschule.

Vielen Dank

